

Zeitschrift: Judaica : Beiträge zum Verstehen des Judentums
Herausgeber: Zürcher Institut für interreligiösen Dialog
Band: 17 (1961)

Artikel: Das Strafrecht nach den Gesetzen Moses
Autor: Zingg, E.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-961239>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Shalom am Ende dieses Berichtes schließe ich den Dank an Herrn Arbeitsminister Dr. Josephthal und an Herrn Dr. V. Halpérin von der ORT-Union und an alle ihre Mitarbeiter ein, die zum beglückenden Aufenthalt im Heiligen Lande beigetragen haben. Dieses Shalom gelte zugleich als Gruß und Wunsch dem ganzen Land und seinem liebwerten Volk.

DAS STRAFRECHT NACH DEN GESETZEN MOSES

Von Dr. E. ZINGG, Fürsprecher, Oberbalm/Bern

I. Einleitung

Strafe ist Sühne, Genugtuung, Vergeltung. Wer jemandem Widerrecht zufügt, der tut es wegen seines eigenpersönlichen Wesens, und diese Eigenpersönlichkeit muß zurückgedrängt werden, auf daß dem Täter in scharfer Weise kundgetan wird, daß nicht sein Belieben die Welt regiert, sondern die Gerechtigkeit.

Die Strafe ist Zufügung von Leid; denn das Leid drängt den Menschen aus der Herrschaftssphäre in die Sphäre des Duldens.

Das Erfordernis, dem Übeltäter Leid zuzufügen, ist ein Erfordernis der *Gerechtigkeit*, welche dem Einzelnen die Hoheit des Rechts kundzugeben hat. Es kann aber auch dem Gefühl der *Rache* dienen, das heißt der seelischen Gegenströmung (Widerstandes) des Verletzten, welcher durch Zurückdrängen des Verletzers in das Stadium des Leidens ein Hochgefühl empfindet, das zugleich dem Grausamkeitsgefühl schmeichelt.

Die *Rache* ist das *erste* (primäre); sie ist nicht immer maßlos und blind: sie kann diszipliniert werden. Sie geht nicht immer nur vom Verletzten aus, sondern auch von Personengesamtheiten, die mit dem Verletzten in Beziehung stehen.

Die Rache liegt trotzdem abseits der Gerechtigkeit, weil sie die

Verletzung nur vom Standpunkte des Verletzten, nicht vom Standpunkte des allgemeinen Kulturlebens behandelt. Trotz aller Verfeinerungen und Verhüllungen ist sie individuell; die Gerechtigkeit und die ihr entsprechende Strafe dagegen ist sozial: sie bestraft den Täter nicht deswegen, weil er dem Einzelnen ein Übel zufügte, sondern weil er die ganze Gesellschaft geschädigt und das Gefühl der sozialen Gerechtigkeit verletzt hat.

Das Strafrecht hat, seitdem Menschen eine Ordnung kennen, viele Entwicklungen durchgemacht, die hier nicht erörtert werden können. Immerhin sei das eine betont: Die eine (dritte — nach Kohler) Entwicklung stand unter dem Einfluß des *göttlichen* Rechts, da die Missetat zugleich als Frevel gegen die Gottheit galt. Um den Zorn Gottes abzuwenden, muß man zur Sühne schreiten: die Sühne war daher göttliche Sühne. Mit diesem Gedanken verband sich der andere Gedanke, daß die Sühnung auch im Interesse der Staatsgemeinschaft liege, welche unter göttlichem Schutze steht. Solches war zunächst der Fall bei den eigentlichen Staatsverbrechen des Verrats und bei andern Freveln, welche den Bestand des Staatsganzen in Frage stellten. Es wurde dann aber auch auf Fälle übertragen, wo es sich um schwere Mordtaten und ähnliche Dinge handelte, welche den Staat zu zerfleischen drohten.

Die *Gerechtigkeit* der Strafe hängt davon ab, daß wir den Menschen nicht als bloßes Naturwesen betrachten, sondern annehmen, daß seine Seele eine in dem Ich festgesetzte Einheit bildet, und daß der Mensch Selbstbeherrscher im Bereich des Willens ist. Die ganze Vorstellung von der Gerechtigkeit müßte fehlen, wenn der Mensch ein bloßer Mechanismus wäre, welcher dem Naturtriebe folgt, so daß von einer Schuld keine Rede sein könnte. Hier gehen aber die Geister weit auseinander, was wir nicht näher erörtern können.

Die neuen Strafrechte zielen nicht nur auf Sühne oder Vergeltung oder Abschreckung, sondern auf *Besserung* des Täters (Schuldigen).

Endlich ist nicht alle Sühne jedes Unrechtes uns sichtbar. Lassen wir über diese wichtige Frage *Carl Hilty, Schlaflose Nächte*, Bd. I, S. 96, sprechen:

«Das viele Unrecht, das in der Welt, scheinbar wenigstens ungestraft, geschieht, ist für manche nicht sehr nachdenkliche Leute ein Hindernis,

an einen wirklich lebendigen und gerechten Gott zu glauben. Wir wollen die Frage beiseite lassen, die nicht durch einen Beweis zu erledigen ist, ob nicht jedem Unrecht ganz notwendig eine *innere* Strafe auf dem Fuße folgt, sondern nur sagen, die mangelnde Strafe würde nach unserer Ansicht weit eher zu dem Schlusse berechtigen, daß nicht alle Rechnungen hier ausgeglichen werden, sondern es notwendig noch ein weiteres Leben geben müsse. Denn wäre dies nicht der Fall, und auch kein Gott vorhanden, so würde es überhaupt kein Unrecht und kein Bewußtsein desselben geben, sondern der Mensch würde mit der gleichen angeborenen, nicht etwa bloß angewöhnten Naturnotwendigkeit und Gemütsruhe rauben und morden wie das wilde Tier des Waldes. *Da dies offenbar nicht so ist*, so ist eine ausgleichende Gerechtigkeit ein Postulat der Vernunft, und diejenigen vergehen sich schwer gegen dieselbe, gegen die Menschheit und gegen Gott, welche an diese göttliche Gerechtigkeit nicht glauben wollen. Jeremias 12, 1 und 5.»

Die Strafe soll dem *Strafbedürfnis* der Menschheit entsprechen, das Strafbedürfnis ist aber kein absolutes. Was vor 4000 Jahren recht gewesen sein mag, kann heute kaum noch gerechtfertigt werden. Die Strafen, die vor 4000 Jahren verhängt worden sind, können heute nicht mehr gebilligt werden. Die Sühne, die einst der Verletzte verlangen konnte, ist heute auf die Gemeinschaft (den Staat) übergegangen. An Stelle der reinen Vergeltung ist heute die Besserung des Täters getreten. Der Rachegeanke mußte zurücktreten. Deshalb hat die Blutrache im heutigen Strafrecht keine Berechtigung mehr.

Dasselbe ist zu sagen vom *Strafverfahren* (Strafprozeß). Was einst zwangsmäßig notwendig war (selbst die grausamen Verfahren), kann heute nicht mehr gebilligt werden, weil die Untersuchungsmittel (oder Methoden) auf völlig andern (menschlicheren) Grundlagen fußen müssen, zumal die Untersuchungstechnik den Tätern beikommt, ohne grausam zu sein. Alles ist im Fluß.

Das *Strafrecht nach Moses* ist viel zu wenig bekannt. Zudem wird es vielfach falsch gedeutet, weil die Strafen vor 4000 Jahren uns heute als unmenschlich erscheinen, obwohl damals kaum eine andere Lösung als gerecht erscheinen konnte, einzig deshalb, weil mit den damaligen wirtschaftlichen, sozialen und staatlichen Verhältnissen zu rechnen ist.

Die folgenden Ausführungen sind dem Werke *D. P. Volz, Die biblischen Altertümer*, 2. Auflage, Stuttgart 1925, Calwer-Vereinsbuchhandlung, S. 484—497, mit Erlaubnis des Verlages entnom-

men. Ich fand von den vielen Werken keine bessere Darstellung (Zusammenfassung), die klassisch klar und kurz und doch gut verständlich gewesen wäre, wie diese. Leider ist das glänzende Werk vergriffen, und eine Neuauflage ist nicht geplant.

II. Die einzelnen Bestimmungen

1. Allgemeiner Charakter

1. Das Gesetz Israels war *streng*. Die Todesstrafe wurde nicht selten verhängt, der ungehorsame Sohn zum Beispiel ist des Todes schuldig. Das Gesetz will aber auch *gerecht* abwägen, ja die Strafe genau dem Vergehen anpassen. So herrscht im israelitischen Gesetz der Gedanke der *Vergeltung*: was der Rechtsbrecher dem andern zugefügt hat oder zufügen wollte, das soll er selbst erfahren (*jus talionis*), oder wie die Formel lautet: Leben um Leben, Auge um Auge, Zahn um Zahn, Hand um Hand, Fuß um Fuß, Brandwunde um Brandwunde, Stichwunde um Stichwunde, Hiebwunde um Hiebwunde, 2. Mose 21, 23–25; 5. Mose 19, 21; 3. Mose 24, 20; Matth. 5, 38. Dasselbe Gesetz der Wiedervergeltung findet sich im Kodex Hammurabi § 196f., 200, 1. Die dieses Gesetz schufen, haben es buchstäblich verstanden und damit vor allem die Roheit der Körperverletzung bekämpft. In den Stellen der israelitischen Gesetzbücher erscheint es nur noch als ein Sprichwort, als eine alte Regel, nach der man die Strafe bemaß: genau das was einer verschuldet hatte, mußte er leiden. Hatte er eine Körperverletzung verübt, so mußte er das büßen, was dem Wert des geschädigten Gliedes entsprach (vgl. 4. Mose 35, 31, wo das Lösegeld nur beim Mord vom Gesetz ausdrücklich abgelehnt wird). Damit tritt an die Stelle der buchstäblichen Vergeltung wie im Kodex Hammurapi und im römischen Zwölftafelgesetz das *Bußsystem*. Das Gesetz der Wiedervergeltung hat das Denken der alten Völker stark beeinflusst; es wirkt auch sonst im Recht und in der Ethik des Alten Testaments: der falsche Zeuge büßt das, was er dem andern zugebracht hatte, 5. Mose 19, 19; der, der Mütter kinderlos machte, dessen Mutter soll auch kinderlos werden, 1. Sam. 15, 33; vgl. Ri. 1, 6, und dagegen Matth. 7, 12.

Der Gerechtigkeit und Menschenfreundlichkeit entsprach es, daß man zwischen *vorsätzlicher* und *unvorsätzlicher* Tat unterschied. Besonders wichtig war die Unterscheidung zwischen unabsichtlicher Tötung und vorsätzlichem Mord. Es hieß «Leben um Leben», «wer Menschenblut vergießt, des Blut soll vergossen werden», 1. Mose 9, 6. Aber das Gesetz bemühte sich, dem, der sich durch unabsichtliche Tötung belastet hatte, Hilfe zu schaffen, 3. Mose 21, 12ff.

Man hatte in Israel ein lebhaftes Gefühl für die Zusammengehörigkeit und Verantwortlichkeit der Verbände. Hatte sich ein Mann versündigt, so

wurde seine *Familie* mitbestraft, Jos. 7, 24; Söhne mußten büßen, was der Vater verschuldet hatte, 2. Sam. 21; 2. Kön. 9, 26; Untertanen trugen die Last der Missetat ihres Königs, 2. Sam. 24. Dies war ein im Volksempfinden tief eingewurzelttes göttliches Gesetz, 2. Mose 20, 5; daneben regte sich auch die Forderung, daß jeder nur die eigene Schuld büßen solle, 5. Mose 24, 16. Umgekehrt konnte einer auch für den andern als «Löser» eintreten und die Strafe für ihn übernehmen oder das Lösegeld (*kofer*) zahlen, Ps. 49, 8; Hi. 19, 25; meist tat das einer nur für *einen* andern, ganz außerordentlich ist, wenn einer das Lösegeld für *viele* bezahlt, Mark. 10, 45; 1. Tim. 2, 6. War eine böse Tat im Weichbild einer Ortschaft von unbekannter Hand verübt worden, so haftete die Ortsgemeinde, 5. Mose 21, 1ff., wie im Kod. Ham. § 23f. die Ortschaft für Raub und Menschenraub haftete; verfehlte sich innerhalb einer Gemeinde ein Bürger schwer, etwa durch Götzendienst, so fühlte sich die ganze Gemeinde schuldbeladen und suchte durch tätige Mitwirkung bei der Hinrichtung sich von ihrer Mitschuld zu entlasten, 5. Mose 17, 7. Durch solchen schweren Frevel wie Mord oder Götzendienst war das ganze Land entweiht; es mußte entsühnt werden, damit der Zorn der Gottheit wich, 4. Mose 35, 30ff.

3. Älter als das Staatsrecht sind das *Hausrecht des Vaters* (*patria potestas*) und das *Sippenrecht*. Beide wirken im israelitischen Strafrecht noch nach. Der pater familias behielt eine gewisse Gewalt, 1. Mose 38, 24; 5. Mose 21, 18f., bringt sie in Einklang mit dem öffentlichen Recht: wenn Eltern einen Sohn anklagten, fand keine weitere gerichtliche Verhandlung statt; das Zeugnis der Eltern genügte. Im Fortwirken der Blutrache der Sippe zeigen sich besonders deutlich die freieren, vom babylonischen Kulturstaat verschiedenen israelitischen Verhältnisse. Das öffentliche Recht Israels konnte die Blutrache nur bändigen, keineswegs aufheben; im Kodex Hammurapi dagegen wird die Blutrache nicht mehr erwähnt.

4. Vornehmster *Zweck* der Strafe war ein *religiöser*: die Beseitigung des Bösen aus der Gemeinde Gottes: «so sollst du das Böse aus deiner Mitte hinwegschaffen», 5. Mose 13, 6; 19, 19; 22, 21ff. Dem Charakter der israelitischen Religion entsprechend verband sich mit dem religiösen Zweck der *sittliche*: die strenge Strafe soll Israel Furcht einflößen, damit das Böse nicht mehr geschehe, 5. Mose 13, 12; 19, 20. Das Gesetz denkt nicht in erster Linie an die Besserung des Missetäters, in vielen Fällen wird dieser ja getötet. Aber auch die Entschädigung des Geschädigten steht nicht im Vordergrund. Das beweist am besten das alte Gesetz der Wiedervergeltung; was hatte der Geschädigte davon, daß dem Widerpart ebenfalls ein Auge ausgeschlagen, dem Baumeister ein Sohn getötet wurde. Vielmehr soll durch die scharfe Strafe die *heilige Ordnung* durchgeführt werden. Israel sollte ein heiliges Volk sein, der heilige Willen Gottes sollte durchaus gelten, alle Widerstände mußten beseitigt werden. So pflanzte das unerbittliche Gesetz die Ehrfurcht vor der göttlichen Heiligkeit und weckte das Bewußtsein von dem Ernst der Sünde.

2. Die Strafarten

1. Die gewöhnliche Todesstrafe war die *Steinigung*. Sie wurde außerhalb der Stadt vollzogen, 1. Kön. 21, 13; 3. Mose 24, 14; 4. Mose 15, 36 (außerhalb des «Lagers»), damit die Stadt nicht verunreinigt werde. Die Zeugen warfen den ersten Stein, 5. Mose 17, 7, dann vollendete das ganze Volk die Exekution, 4. Mose 15, 35; 5. Mose 22, 21. Über dem Leichnam des gesteinigten Achan wird ein Steinhäufen errichtet, wohl um den Geist des Verbrechers unschädlich zu machen, Jos. 7, 26, vgl. 8, 29; 2. Sam. 18, 17, 1. Die *Hinrichtung* mit dem *Schwert*, die in Ägypten üblich war, 1. Mose 40, 19, und im Neuen Testament als Praxis der herodianischen Fürsten erscheint, Matth. 14, 10; Apostelgeschichte 12, 2, wird im Alten Testament nicht als gerichtliche Strafe, sondern in 2. Sam. 1, 15; 4, 12, u. a. nur als rasche Justiz des Fürsten erwähnt. Wenn es jedoch in 5. Mose 21, 22f. heißt, daß der Leichnam des Verurteilten am Baum aufgehängt wurde, vgl. 1. Mose 40, 19, so muß man annehmen, daß auch im alten Israel neben der Steinigung die Hinrichtung mit dem Schwert vorkam. Das Aufhängen der Leichname war eine Verschärfung der Strafe, eine Schändung des Leichnams, die zugleich abschreckend wirkte, vgl. Jos. 8, 29; 10, 26; der «Gehängte ist verflucht», 5. Mose 21, 23; Gal. 3, 13; eindringlich stellte sein Geschick dem Vorübergehenden die Heiligkeit des göttlichen Gerichts vor die Seele. Vor Sonnenuntergang mußte der Leichnam abgenommen und begraben werden, damit das Land nicht verunreinigt würde, 5. Mose 21, 23, 2, dadurch war zugleich das Los des Verbrechers etwas gemildert. Mit *Verbrennung* wird nach dem Gesetz die unzüchtige Priestertochter (oder Priesterin) und der Blutschänder bestraft, 3. Mose 21, 9; 20, 14; ebenso in 1. Mose 38, 24, und im Kod. Ham. § 110 und § 157, 3.

2. Die *Kreuzigung*, das Aufhängen lebender Menschen, war in Israel nicht üblich. Sie kam bei den Ägyptern, Assyriern, Syrern, Phönikiern und Karthagern, Persern und Makedoniern vor und wurde von der römischen Justiz als «Sklaventod» (*servile supplicium*) bei Sklaven, Räubern und Aufwühlern mit Vorliebe angewendet, trotzdem gebildete Männer wie Cicero sie als die «grausamste und abscheulichste Strafe» (in *Verrem* 5, 64) verdammt. Über römische Bürger durfte sie nicht verhängt werden. Gewöhnlich wurden die Verurteilten zuerst in barbarischer Weise mit Riemen geißelt, dann mußten sie das Kreuzesholz hinaustragen; dabei war ihnen eine Tafel umgehängt, die ihre Schuld verkündigte, oder ging ein Ausrufer voraus; bei Jesus wurde die Strafansache am Kreuz angeschrieben. Die Kreuzungsstätte lag an der Landstraße, an der Stadtmauer, wo viel Volk vorüberging. Auf der Todesstätte angekommen wurden die Verurteilten entkleidet und an den aufgestellten, nicht sehr großen Kreuzesbalken (der die Form T oder wie zur Zeit Jesu gewöhnlich die Form + hatte) angeheftet. Die rohen Kriegsknechte konnten dabei verfahren, wie sie wollten, sie banden oder nagelten ihr Opfer an den Händen oder auch an den Füßen am Kreuze fest. In der Mitte des Balkens war ein Pflock befestigt, auf dem der Ge-

kreuzigte aufsaß. In dieser qualvollen Lage mit auseinandergezerrten Gliedern blieben nun die Verurteilten viele Stunden lang; die Wunden entzündeten sich, brennender Durst, Herzkrämpfe, Angst und Fieber stellten sich ein. Meist trat der Tod infolge Erstarrens der Muskeln, Adern und Nerven ein, manche starben erst am dritten Tag den Hungertod. Das Reichen eines betäubenden Trankes vor der Anheftung, Matth. 27, 34, wird, Trakt. Sanhedr. 43a, als Gewohnheit mitleidiger, jüdischer Frauen erwähnt, das Zerschneiden der Füße, Joh. 19, 31, das sonst nirgends berichtet ist, geschah wegen des bevorstehenden Festes. Die Leichen sollten den Hunden oder Vögeln überliefert werden; seit Augustus hatten die Angehörigen ein Recht auf den Leichnam; die von der Militärgewalt Verurteilten durften aber nicht vom Kreuz genommen werden.

3. *Leibesstrafen* waren üblich, solange das Gesetz auf Wiedervergeltung buchstäblich genommen wurde. Das Abhauen der Hand ist in einem besonderen Fall gefordert, 5. Mose 25, 12. *Prügelstrafe* kennt das israelitische wie das ägyptische Gesetz. Damit diese schimpfliche Strafe, Sprüche 17, 26, nicht übertrieben würde, wurde sie besonders geordnet. Sie hatte sofort nach dem Urteilsspruch noch vor den Augen des Richters stattzufinden und mußte auf 40 Hiebe beschränkt werden, damit «der Volksgenosse nicht entehrt werde», 5. Mose 25, 2. Der Delinquent wurde festgebunden, Apostelgeschichte 22, 25; statt des Stocks gebrauchte man später eine Geißel aus drei Riemen, mit der man 13 Hiebe austeilte, daher zählte man 39 statt früher 40 Schläge, 2. Kor. 11, 24. In der Synagoge war diese Geißelstrafe die gewöhnliche Strafform; sie wurde in der Synagoge selbst vollzogen, Matth. 10, 17.

4. Auf *Geldstrafe* lautete der Spruch bei Körperverletzung in einer Schlägerei, wo also beide Teile schuldig waren; der Geschädigte hatte Anspruch auf Ersatz der verlorenen Arbeitszeit und der Arzneikosten, 2. Mose 21, 18f., vgl. Kod. Ham. § 206; bei Ehrenkränkung der jungen Frau büßte der Mann mit körperlicher Züchtigung und einer Zahlung von 100 Schekel an den Vater, 5. Mose 22, 19, vgl. 1. Mose 20, 16. Geldbußen werden nicht selten gewesen sein, vgl. Sprüche 17, 26; 19, 19; 21, 11; 30, 10, wie sie auch bei kultischen Vergehen verhängt wurden, 2. Kön. 12, 17. Wer nicht zahlungsfähig war, büßte durch Leibeigenschaft oder Schuldhaft. Aus 2. Mose 21, 22, geht hervor, daß die Höhe der Geldbuße (vor Gericht) vom *Geschädigten* bestimmt werden konnte. Die Möglichkeit des gerichtlichen *Vergleiches* durch Geld, besonders bei Körperverletzungen, sollte dem Rachegefühl steuern und die Versöhnung der Beteiligten erleichtern.

5. Von *Freiheitsstrafen* hören wir im Bundesbuch und 5. Mose wie im Kod. Ham. nichts, während uns die Geschichte Josephs anschaulich vom ägyptischen Gefängnis erzählt. Das geistliche Gesetz, 3. Mose 24, 12; 4. Mose 15, 34, kennt nur die Untersuchungshaft, vgl. 2. Chron. 18, 26. Dieses Fehlen der Freiheitsstrafe im Gesetz hängt mit dem Zweck der Strafe zusammen; denn die Heiligkeit der göttlichen Ordnung wurde wohl durch die Todes-

strafe und die körperliche Züchtigung vor aller Augen dargestellt, weniger deutlich durch die Kerkerhaft. In der Zeit der Könige hören wir dann, wie man einen unbequemen Propheten mit kärglichem Brot und Wasser im verschlossenen Haus verwahrt, 1. Kön. 22, 27, wie die Tempelpolizei die Störenfriede in Stock und Halseisen legt, Jer. 29, 26, und Jeremia selbst im Block liegend eine Nacht im Tempeltor zubringen muß, 20, 2f., vgl. 2. Chron. 16, 10. Während der Belagerung Jerusalems wurden die Gefangenen der größeren Sicherheit wegen in einem festen Haus mit unterirdischen Gewölben untergebracht, Jer. 37, 15f. Später wird das Gefängnis eine ständige Einrichtung gewesen sein, vgl. Ps. 107, 10ff., sowohl zur Untersuchungshaft, Apostelgeschichte 12, 4; 32, 4, und zur Verwahrung vor dem Strafvollzug, Luk. 22, 33, als zur Einkerkierung der mit Freiheitsstrafe Verurteilten, Esra 7, 26. Als allgemeine Anlässe sind Zahlungsunfähigkeit und religiöse Unruhen genannt, Matth. 5, 26, 18, 30; Apostelgeschichte 4, 3; 16, 23; der Schuldner blieb in der Schuldhafte, bis seine Familie die Schuldsumme aufgebracht hatte. Die Haft konnte durch Block und Ketten verschärft werden, Hiob 13, 27; 33, 11; Apostelgeschichte 16, 24; Klagel. 3, 7; auch waren die Gefangenen den Mißhandlungen der Wächter ausgesetzt, Hiob 3, 18; Matth. 18, 34; Luk. 12, 58.

3. Die Vergehen

1. Die Vergehen gegen die *Gottheit* und *ihren Dienst*, Gotteslästerung, Zauberei, Dienst anderer Götter, ja schon die Verführung zum Götzendienst wurden mit Tod bestraft, 3. Mose 24, 11ff.; 1. Kön. 21, 10ff.; Matth. 26, 65; 2. Mose 22, 17; 3. Mose 20, 27; 2. Mose 22, 19; 5. Mose 17, 2ff. Man soll sich in solchen Fällen nicht durch falsches Mitleid zur Milde verleiten lassen, nicht Bruder, nicht Sohn noch Tochter, nicht Weib noch Freund dürfen geschont werden, vielmehr: deine Hand soll die erste über ihm sein, daß man ihn töte, 5. Mose 13, 7ff. Lassen die Menschen aus mitleidiger Schwäche oder aus Gleichgültigkeit den Abgöttischen ungestraft, so fordert die Gottheit selbst ihr Recht, 3. Mose 20, 4f. Dem heiligen Gott sollte mit größter Ehrfurcht begegnet werden. Einst hatte der tötende Zorn Gottes Ussa getroffen, weil er die Lade mit helfenden, aber unheiligen Händen zu berühren wagte, 2. Sam. 6, 6f. Den Namen Gottes sollte niemand unnütz gebrauchen, 2. Mose 20, 7; die Furcht vor diesem Gesetz war mit ein Grund dafür, daß man später den alten Gottesnamen überhaupt nicht mehr benützte, sondern durch die allgemeinen Namen «Gott» und «Herr» (Elohim und Adona) ersetzte. Schon die griechische Übersetzung tat so und die Rabbinen haben dann, nach 3. Mose 24, 11ff., das Aussprechen des alten Gottesnamens für ein todeswürdiges Verbrechen erklärt.

Auch wer die *heiligen Ordnungen des Kultus* übertrat, den Sabbat entheiligte, das Priesterrecht sich anmaßte, sollte getötet werden, 2. Mose 31, 14; 35, 1f.; 4. Mose 15, 32ff.; 3, 10. Bei gewissen kultischen Vergehen lautete die Formel des Gesetzes: der Schuldige soll «weggetilgt werden aus seinen

Volksgenossen», so, wenn einer die Beschneidung, die Feier des Passah, das Fasten am Sühntag unterließ, wenn er vom Fett oder Blut des Opfers aß oder unrein zum Opfer kam, 1. Mose 17, 14; 4. Mose 9, 13; 3. Mose 23, 29; 7, 20. Wurden diese Vergehen unwissentlich begangen, so konnten sie durch Opfer gesühnt werden, waren sie wissentlich verschuldet, so stand die Wegtilgung auf ihnen. Diese «Wegtilgung aus der Mitte der Volksgenossen» war dasselbe wie die Todesstrafe, vgl. 2. Mose 31, 14f., und das priesterliche Gesetz wollte, daß die kultischen Vorschriften so streng gehandhabt würden, wenn es sich auch im tatsächlichen Leben kaum überall durchführen ließ.

2. Vergehen gegen die *menschliche Autoritäten* wurden mit dem Tode bestraft. Wer Vater oder Mutter schlug oder ihnen fluchte, 2. Mose 21, 15, 17; Matth. 15, 4, den König lästerte, 1. Kön. 21, 10; 2. Mose 22, 27, oder sich gegen den Ausspruch des obersten Gerichts auflehnte, 5. Mose 17, 12, war des Todes schuldig. Beim ungehorsamen und mißratenen Sohne war die Anklage der Eltern erforderlich, 5. Mose 21, 18–21. Der Kod. Ham., § 168f., 195, urteilt beim bösen Sohn milder als das israelitische Gesetz, das, wie wir schon sahen, der Familie noch mehr Recht und Wert ließ als der große Kulturstaat.

3. *Vergehen gegen das Leben* mußten grundsätzlich mit dem Tod bestraft werden; nur so blieb die *Heiligkeit des Blutes* gewahrt. «Blut entweicht das Land, und dem Land wird nicht Sühne geschafft für das Blut, das in ihm vergossen wurde, außer durch das Blut dessen, der es vergossen hat», 4. Mose 35, 33. Auslösung durch Bußgeld war im Fall der Tötung durchaus nicht möglich, 4. Mose 35, 31. Auch das Tier, das einen Todesfall verursachte, das stöbige Rind, mußte getötet werden, 2. Mose 21, 28–32. *Raub* und *Verkauf* eines Israeliten war wie Mord und wurde mit Tod bestraft, 2. Mose 21, 16, vgl. 1. Mose 37, 27. *Körperverletzungen* wurden mit der genauen Wiedervergeltung geahndet, 3. Mose 24, 19, bei unvorsätzlichen Verletzungen trat ein Vergleich ein, 2. Mose 21, 18f.

Eifersüchtig wachten in alter Zeit die Stämme und Geschlechter über der Erhaltung ihres Lebens und verfolgten den, der einen der Ihrigen angetastet hatte, und seine Sippe mit der unerbittlichen *Blutrache*, 1. Mose 4, 14; 2. Sam. 3, 27; Ri. 8, 18–21. Hüterin der Blutrache war die ganze Sippe; hatte zum Beispiel von zwei Söhnen einer vaterlosen Familie einer den andern auf dem Feld getötet, so mußte die Sippe dafür sorgen, daß der Schuldige getötet werde, und wenn dadurch die Familie ausstarb, 2. Sam 14, 7. Zum Vollzug des Blutgesetzes verpflichtet war der nächste Verwandte, der *go-el ha-dam*, 4. Mose 35, 19; entzog er sich der Pflicht, so verfiel er ewiger Schande. Ob bei der Tötung Absicht vorlag oder nicht, ob sie im Krieg oder Frieden geschehen war, machte keinen Unterschied; das Blut schrie nach Rache, 1. Mose 4, 10, und fand erst Ruhe, wenn es gesühnt war, und «ein Mensch mit Blutschuld beladen, fliehe zum Grabe, niemand schütze ihn!», Sprüche 28, 17. Nur kam es vor, daß man in der großen Not zum König ging, damit dessen Wort dem heiligen Gesetz der Rache Einhalt

gebiete, 2. Sam. 14, 4ff. So muß die Blutrache, die mitunter ganze Geschlechter dahinraffte und vor der jedermann sich fürchtete, in den rauen Zeiten des Altertums zugleich der wirksamste *Schutz des Lebens* gewesen sein. Die alte Stammessitte war so tief eingewurzelt, daß sie sich noch in der Zeit der geordneten Rechtspflege erhielt, ja vom Gesetz anerkannt wurde, 5. Mose 19, 1ff.; 4. Mose 35, 16ff., wiesie noch im heutigen Palästina gilt.

4. *Die Gesetzgebung* Israels konnte das Recht der Blutrache nicht aufheben, will sie aber mit den Forderungen der Gerechtigkeit in Einklang bringen. Sie beschränkt daher die Blutrache auf den Mörder und schützt den, der ohne Schuld getötet hat; Mord ist aber nach dem Gesetz des Alten Testaments nicht bloß die vorbedachte, aus Feindschaft entsprungene Tötung, sondern auch die den Tod verschuldende grobe Gleichgültigkeit oder Fahrlässigkeit, ob sie vorbedacht oder unbedacht war. Ein Mörder ist zum Beispiel, wer seinem Nächsten aus Haß auflauert, ihn überfällt und umbringt, 5. Mose 19, 1ff., aber auch, wer ein gefährliches Gerät in der Hand hat und den andern aus Fahrlässigkeit tötet, 4. Mose 35, 16ff. Wer beim Bau eines Hauses kein Geländer am Dach anbringt, kann Blutschuld auf sich laden, 5. Mose 22, 8. Verschuldet einer durch sein stößiges Rind, das ihm als solches bekannt war, den Tod eines Menschen, so ist er grundsätzlich des Todes schuldig; er konnte sich aber in diesem Fall durch Bußgeld freimachen, das Tier mußte als gemeingefährlich beseitigt werden, 2. Mose 21, 28–32. Bei Schlägerei mit tödlichem Ausgang trat die Blutrache ein, vgl. 2. Sam. 14, 6f.; dagegen machte die Tötung aus Notwehr im Fall eines nächtlichen Einbruchs keine Blutschuld, vorausgesetzt, daß es noch Nacht war, als der Dieb erschlagen wurde, 2. Mose 22, 1f., vgl. das römische Zwölftafelgesetz.

Das Gesetz schützte das Leben, indem es den Schuldigen dem Tod überließ. Es wollte aber auch das Leben dadurch erhalten, daß es den Unschuldigen vor dem Tod errettete. War die Tötung *unvorsätzlich* geschehen, hatte «Gott sie gefügt», hatte zum Beispiel bei der Arbeit im Wald die Axt des einen den Nebenmann getroffen, dann durfte die Blutrache nicht eintreten, 2. Mose 21, 13; 5. Mose 19, 1ff. Für unser Empfinden ist der Täter in einem solchen Fall völlig unschuldig; aber so heilig war das Leben, daß ein solcher unglücklicher Mensch Blutschuld auf sich geladen hatte und das Gesetz Fürsorge treffen mußte, ihn vor der Blutrache zu sichern. In der Heimat konnte der Täter nicht bleiben, das Gesetz verschaffte ihm durch das *Asylrecht* die Möglichkeit eines gesicherten Aufenthaltes.

5. In alter Zeit war jedes Heiligtum ein *Asyl*, 2. Mose 21, 13f.; man flüchtete an die Hörner des Altars, 1. Kön. 1, 50. Dann wurden, des längeren Aufenthalts wegen, besondere Asylstädte eingerichtet, 4. Mose 35, 9ff.; 5. Mose 19, 1ff.; Jos. 20, und die Wege nach diesen Orten mußten stets instand gehalten werden, damit der Schutzsuchende vor dem Bluträcher rasch dorthin entweichen konnte. Es waren die altheiligen Orte Hebron, Sichem, Kadesch (Naftali) im Westjordanland, Beser, Ramot, Golan im

Ostjordanland. Das Asyl schützte in Israel, anders als bei den Deutschen, Griechen und Römern, nur den, der unabsichtlich getötet hatte, nicht den Mörder; der Mörder mußte vom Altar weg entfernt und dem Tod überliefert werden, 2. Mose 21, 14. Kam ein Flüchtling vor das Tor einer Asylstadt, so nahmen ihn die Ältesten zunächst in ihre Mauern auf; kam der Rächer nach und bestritt die Unschuld, so mußte der Täter an die Heimatgemeinde zur Untersuchung des Falles ausgeliefert werden; war er unschuldig, so durfte er in die Asylstadt zurückkehren, im andern Fall hatte die Blutrache ihren Lauf. Der Tod des Hohepriesters brachte in nachexilischer Zeit einen allgemeinen Einschnitt; die Asylflüchtlinge durften in die Heimat zurückkehren, 4. Mose 35, 25. Verließ einer die Stadt vorher, so verfiel er der Blutrache, 4. Mose 35, 31f.; so stark wurde die Notwendigkeit der Sühne des Lebens empfunden.

6. Im Fall eines *von unbekannter Hand verübten Mordes* mußte das vergossene Blut durch eine besondere Opferzeremonie gesühnt werden, 5. Mose 21, 1ff. Zuerst wurde durch genaue Abmessung entschieden, zu welcher Ortschaft das Stück Feld gehörte, auf dem der Ermordete lag, und die Ältesten der betroffenen Gemeinde hatten die Zeremonie zu vollziehen. Sie nahmen eine junge Kuh, die noch zu keinem Dienst verwendet war, führten sie in ein Tal mit fließendem Wasser an eine Stelle, die nie gepflügt noch besät worden war, und brachen das Genick des Tieres. Dann wuschen sie die Hände über ihm und beteten zu Gott, indem sie sprachen: «Unsere Hände haben dies Blut nicht vergossen und unsere Augen haben's nicht gesehen. Sei gnädig deinem Volk Israel, das du erlöst hast, o Herr, und lege nicht unschuldiges Blut auf das Volk Israel.» Der Zeremonie lag der Gedanke zugrunde: «Leben um Leben», und das Tier wurde stellvertretend für den Mörder getötet. An einer Stätte voll unentweihten Lebens durch ein unentweihbares, vollebendiges Tier wurde die Sühne vollzogen. Die äußere Zeremonie wurde durch die geistige Handlung des Gebets, durch das Bekenntnis der Unschuld und die Bitte um gnädige Annahme des stellvertretenden Opfers und um die Befreiung von der Blutschuld vertieft.

7. Auch *Ehre* und *Ruf* wurden vom Gesetz geschützt; man soll nicht verleumden, 3. Mose 19, 16, kein falsches Gerücht weitertragen, 2. Mose 23, 1. Vergehen *gegen die Ehe* und *gegen die Sittlichkeit* wurden streng geahndet. Das älteste Gesetz, der Dekalog, rechnet die Verletzung der Ehe, ja schon das Gelüst darnach, zu den schweren Sünden, 2. Mose 20, 14, 17, und auf Ehebruch steht Todesstrafe für beide Teile, 3. Mose 20, 10; 5. Mose 22, 22, vgl. Joh. 8, 5; Sprüche 6, 26. Die Verlobte ist wie die Ehefrau, 5. Mose 22, 23. Während die Frau bzw. die Verlobte sonst unter das Eigentum des Mannes einbegriffen wird, 2. Mose 20, 17, ist die Verletzung der Ehe doch mehr als Eingriff in das Eigentum, sie ist Entweihung, vgl. 5. Mose 24, 4; Jer. 3, 1, Bruch eines heiligen Rechts. Die Verführung einer ledigen Tochter dagegen, die noch der väterlichen Familie gehört, fällt nur unter den Gesichtspunkt des Eigentumsvergehens; der Täter wird nicht kriminell belangt, ist aber

zur Ehe ohne Scheidungsrecht oder zur Ersatzpflicht in der Höhe des Brautgeldes verpflichtet, 2. Mose 22, 15f.; 5. Mose 22, 28f. Die unzüchtige Tochter wird vor dem väterlichen Haus durch die Gemeinde gesteinigt, die Priestertochter verbrannt, 5. Mose 22, 21; 3. Mose 21, 9.

Im allgemeinen stand das Recht in diesen Fragen auch in Israel auf der Seite des Mannes, ist es ja unter uns heute noch so. Nur der Mann hatte zum Beispiel das Recht, die Eifersuchtsklage anzustrengen, 4. Mose 5, 11ff., und ging bei falschem Verdacht frei aus (V 31). Immerhin schützte das Gesetz die eben in die Ehe getretene Frau vor ungerechter Verdächtigung; der grundlos klagende Mann wurde mit körperlicher Züchtigung, mit einer Geldbuße an den Vater und mit Verlust des Scheidungsrechtes bestraft, 5. Mose 22, 13ff. Ebenso will das 5. Buch Mose, das überall für die Schwachen eintritt, daß man im unsicheren Fall die Unschuld des Weibes annehme; «es könnte sein, daß das Mädchen um Hilfe geschrieen habe, ohne daß ihr jemand zur Hilfe kam», 22, 27. Gegen Blutschande, Päderastie (vgl. Ri. 19, 22, Tierinzest und Verletzung anderer Naturgesetze führt das Alte Testament einen heiligen Krieg, 3. Mose 18, 20, 11ff.; 2. Mose 22, 18; 5. Mose 27, 20ff.; weibliche und männliche Hierodulie war verpönt, 3. Mose 19, 29; 5. Mose 23, 18, ebenso das Tragen der Kleidung des andern Geschlechts, 5. Mose 22, 5, was gleichfalls in heidnischen Kulturen üblich war.

8. Vergehen gegen das *Eigentum* werden im Unterschied vom babylonischen Gesetz (vgl. für Ägypten, 1. Mose 44, 9) auffallend mild behandelt; es tritt bei Raub und Diebstahl keine kriminelle Strafe ein, der Täter hat dem Geschädigten nur Ersatz zu leisten und eine vom Gesetz bestimmte Buße zu entrichten. Hatte einer den andern im Verdacht, daß er ihm etwas gestohlen habe, so gingen die beiden zum Gericht, und wenn der Verdächtige als schuldig erkannt wurde, mußte er den doppelten Ersatz leisten, 2. Mose 22, 8. Das Gesetz unterschied, ob das Gestohlene noch vorhanden war und zurückgegeben werden konnte oder nicht; im ersteren Fall hatte der Dieb doppelten Ersatz zu leisten, im letzteren beim Schaf vierfachen, beim Ochsen fünffachen Ersatz, 2. Mose 22, 3; 21, 37; war er dazu nicht imstande, so büßte er durch Schuldhaft, 2. Mose 22, 2. Der Kod. Ham. dagegen bestimmte 10—30fachen Ersatz, nicht selten sogar die Todesstrafe, § 7ff. Wer Gestohlenes annahm, machte sich gleichfalls schuldig, Sprüche 29, 24; Kod. Ham. § 6f. *Unterschlagung anvertrauten Gutes* war wie Diebstahl. Das Priestergesetz erwähnt den Fall, daß einer etwas Anvertrautes, Hinterlegtes oder Gefundenes ableugnet und einen Falscheid schwört, hinterdrein aber sich ein Gewissen daraus macht und es dem Priester mitteilt; hier verlangt das Gesetz nur den Rückersatz und $\frac{1}{5}$ des Wertes und ein Ersatzopfer, 3. Mose 5, 20ff.; 4. Mose 5, 5—10. Dieselbe Buße hat einer zu zahlen, der von den für Jahwe bestimmten heiligen Gaben unwissentlich etwas nimmt oder zurückbehält, 3. Mose 5, 15. In späterer Zeit hören wir von handschriftlichen Hinterlegungsurkunden, Tob. 5, 2f.; J. Sir. 42, 7.

9. *Eigentumsschädigung* und *Haftpflicht* sind im Bundesbuch ausführlich

behandelt, und dabei wird zwischen Vorsätzlichkeit und Unvorsätzlichkeit genau unterschieden. Man haftet für den Schaden, den man durch Übergreifen eines angezündeten Feuers (Verbrennen der Dornhecke und dergleichen) auf dem Acker des Nachbars anstiftet, 2. Mose 22, 5, ebenso für alles Unheil, das ein freilaufendes oder stößiges Tier anrichtet, 2. Mose 22, 4; 21, 28ff.; nur wenn der Besitzer nicht wußte, daß ein Tier stößig war, kam er leichter weg. Läßt einer seine Zisterne offen, so daß das Tier des andern Schaden leidet, so muß er das verletzte Tier übernehmen und ein anderes dafür geben, 2. Mose 21, 33f. Eingehend wird die Haftpflicht des *Hirten* beschrieben; das Gesetz schützt den Hirten gegen Überforderung durch den Besitzer, vgl. 1. Mose 31, 39. Das gestohlene Tier muß er ersetzen, denn hier ist es Nachlässigkeit; liegt aber eine stärkere Gewalt vor, ist ein Tier von wilden Tieren zerrissen worden, und er kann es mittelst eines kleinen Überbleibels beweisen, so haftet er nicht, ebenso nicht, wenn ein Tier gewaltsam geraubt, beschädigt oder getötet ist und er durch Eid seine Unschuld beschwört, 1. Mose 22, 9ff. = Kod. Ham. § 266f. Für *gemietete* Tiere, die Schaden leiden, muß man Ersatz leisten, wenn der Eigentümer nicht dabei war, 1. Mose 22, 13f.; Ersatzpflicht für *anvertrautes Gut*, das gestohlen wurde, ohne daß man den Dieb kennt, besteht nicht, falls man durch Reinigungseid die eigene Unschuld bezeugen kann, 1. Mose 22, 7; das israelische Gesetz ist auch hier milder als der Kod. Ham., der den Depositar unter allen Umständen haftpflichtig macht, § 125.

III. Schlußbetrachtungen

Es mag als Mangel bezeichnet werden, wenn in den vielen ausgezeichneten Lehrbüchern über Strafrecht das Mosaische Recht unberücksichtigt bleibt, wenn diese Werke den geschichtlichen Teil erörtern. Die *zehn Gebote* waren immer und sind heute noch die Grundlage alles Rechts, nicht nur des Strafrechts.

In der Heiligen Schrift werden die strafrechtlichen Stellen nicht systematisch dargestellt. Deshalb mag es entschuldbar sein, daß die Leser keine hinreichenden Kenntnisse vom Strafrechte des Alten Testaments haben können. Das Werk *Volz'* zeigt uns die innern Zusammenhänge zwischen Recht, Kultur, Sitte, Wirtschaft und Volk. Nur so können wir das Recht Moses' verstehen.

Die Ausführungen im vorerwähnten Werk widerlegen zudem die immer wieder gehörten Vorwürfe, das Recht Moses sei unmenschlich gewesen, und es sei unverständlich, daß es in der Heiligen Schrift aufgenommen worden sei.

Die Verhältnisse, wie sie vor 4000 Jahren bestanden, erforderten

Rechtsordnungen, die der damaligen Zeit angepaßt werden mußten und sind nicht mit den heutigen Lebensbedingungen zu vergleichen. Dies sei nochmals betont. *Recht ist Kultur*. Die Kultur wandelt sich, somit auch das Recht.

GOETHE UND DIE BIBEL

Von H. BERGMANN, Frankfurt

Die künstlerisch begabte Gräfin Julie von Egloffstein, an deren Werdegang Goethe lebhaften Anteil nahm, hat einmal den Meister von Weimar gefragt, ob er auch die Bibel lese. Goethe antwortete: «O ja, meine Tochter, aber anders als Ihr.» Die Bibel war für Goethe in erster Linie ein Lebensbuch. Da er sie nach der damaligen Sitte mehrmals im Religionsunterricht durchgenommen hatte, kannte er sie jedenfalls besser und gründlicher als viele von uns heute. Er konnte sich an ihr wie an einer «zweiten Welt versuchen, verirren, aufklären und ausbilden», um es mit seinen eigenen Worten zu sagen. Als Kind hatte er die große Foliobibel von Merian mit ihren Kupferstichen ansehen dürfen, und der reifere Jüngling durfte in die sieben Bibeln der väterlichen Hausbibliothek Einblick nehmen. In seiner eigenen Weimarer Bibliothek besaß er deren drei. Eine wertvolle Hilfe bei seinen Bibelstudien war ihm das Bibelwerk von Teller-Baumgarten, das sein Lehrer Albrecht besaß, in welchem er «schwere und bedenkliche Stellen verständig und klug ausgelegt» fand. Später hat Goethe auch wissenschaftliche Kommentare benutzt. Nicht weniger als 137 theologische Werke standen in seiner Weimarer Bibliothek. So kann es uns nicht überraschen, wenn der Dichter des Faust über die Bibel das folgende gesagt hat: «Jene große Verehrung, welche der Bibel von vielen Völkern und Geschlechtern der Erde gewidmet worden ist, verdankt sie ihrem inneren Wert. Sie ist nicht etwa ein Volksbuch, sondern das Buch der Völker, weil sie die Schicksale eines Volkes zum Symbol aller übrigen aufstellt, die Geschichte desselben an die Entstehung der Welt anknüpft und durch eine Stufenreihe irdischer und geistiger Entwicklungen, notwendiger und zufälliger